

**Berichtigung der Ordnung über den Zugang für
den konsekutiven Masterstudiengang „Germanistik“ (M.A.)
der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Die „Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Germanistik“ (M.Sc.) der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ vom 30.09.2016 (Amtliche Mitteilungen 4/2016 S. 410 ff.) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 wird Absatz 2 wie folgt korrekt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird.“